

Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung I/5 - Wasserlegistik und -ökonomie
zH Herrn Dr. Michael Wittmann
Marxergasse 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: abt-15@bml.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2023-0.480.227	Up/0085/23/AK/Mi	4529	11.9.2023
10.7.2023	Dr. Adriane Kaufmann		

Novellierung der AEV Petrochemie + 4 weitere AEVEN; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Novellierung der AEV Petrochemie + 4 weitere AEVEN und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf die AEV Petrochemie. Zu den Novellen der AEV Kunstharze, der AEV Wasch- und Reinigungsmittel, der AEV Anorganische Chemikalien und der AEV Anorganische Düngemittel besteht kein Einwand.

II. Im Detail

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte in den Anlagen B und C die Unter-Überschrift „Tageswerte“ aufgenommen werden. Der Begriff „Tageswerte“ wird zwar im Verordnungstext erwähnt (§ 1 Abs 2 bzw. 3), fehlt aber (wie in der Anlage A) in der Überschrift zu Anlage B und C.

Vanadium

In der vorliegenden Novelle der AEV Petrochemie wurde für Direkteinleiter und Indirekteinleiter ein neuer Vanadium-Grenzwert von 1,0 mg/L in Analogie zu den Vorgaben der AEV Erdölverarbeitung eingeführt. In Fußnote h) wird bei Einsatz von Vanadium als Katalysator ergänzend folgendes geregelt:

„h) Bei Vanadiumemissionen aus dem Einsatz als Katalysator ist eine Emissionsbegrenzung von 0,15 mg/L festzulegen.“

Zum übermittelten Novellierungsvorschlag gibt es von den betroffenen Betrieben keine Änderungswünsche, mit den Fußnoten b), f) und h) in der ANLAGE A wurden klärende Regelungen eingeführt. Der in dieser Fußnote h) festgelegte Vanadium-Grenzwert von 0,15 mg/L ist äußerst wichtig. Auch die klare Abgrenzung zwischen der AEV Petrochemie und org. Grundchemikalien zur AEV org. Chemikalien ist mit der Produktionsmenge 20 kt/a in den Erläuterungen nun verdeutlicht.

Neue Anlage B mit Emissionsbegrenzungen für die Herstellung von Melamin

Es gibt in Österreich nur einen Standort für die Herstellung von Melamin. Für die Herstellung von Melamin wurden keine relevanten Änderungen in der neuen AEV Petrochemie gefunden, die Grenzwert scheinen unverändert.

Es ist jedoch zu erwarten, dass über die Interpretation einiger Textpassagen (zB Trennung Niederschlagswässer) noch mit den lokalen Amtssachverständigen ausführlich diskutiert werden muss.

Neue Anlage C mit Emissionsbegrenzungen für die Herstellung von Wasserstoffperoxid

Hier hat das einzige davon in Österreich betroffene Unternehmen rückgemeldet, dass die vorliegenden Grenzwerte nach erster Durchsicht realisierbar sind.

III. Zusammenfassung

Mit Ausnahme der redaktionellen Anmerkungen bzgl. der Anlagen B und C in der AEV Petrochemie haben die betroffenen Betriebe keine weiteren Anmerkungen hinsichtlich der gegenständlichen AEV-Novellierungen zur Umsetzung der Chemie-BREFs LVOC und CWW in nationales Wasserrecht.

Kritisch ist bekanntlich der Zeitpunkt der Begutachtung: Die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen zum BREF LVOC mussten von den betroffenen Unternehmen bis **7. Dezember 2021** umgesetzt werden. Mit der voraussichtlichen Veröffentlichung der gegenständlichen AEV-Novellen im Bundesgesetzblatt innerhalb der nächsten Wochen, wird daher die BREF-Anpassungsverpflichtung um beinahe 2 Jahre überschritten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten derartige Verzögerungen bei der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die BREF-Vorgaben zukünftig unbedingt vermieden werden.

Wir begrüßen, dass ein entsprechender Dialog zur Beseitigung dieses Problems mit dem BML bereits in die Wege geleitet wurde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

